

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. 12. 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 18. August 2000 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehenden Kunstgegenstand aus der Österreichischen Nationalbibliothek

Gabriel Bodenehr d.J. Schabkunstblatt, Bildnis Franciscus Georgius von Schönborn,
Bildarchiv und Porträtsammlung der Österreichischen
Nationalbibliothek, Inv.Nr. 56.879, Sign. 112.030:2

an die Erben nach Richard Weinstock auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes ist ein Schabkunstblatt von Gabriel Bodenehr d.J., das aus der Sammlung Richard Weinstocks ins Bundeseigentum übertragen wurde. Dieser Kunstgegenstand ist in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Richard Weinstock" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Am 14.5.1939 bot Richard Weinstock der Albertina brieflich zwei Graphiken aus seinem Eigentum (darunter das obgenannte Schabkunstblatt) zum Kauf an, da er diese Werke "laut Bescheid des Denkmalamtes im Zuge seiner Auswanderung nicht mitnehmen dürfe". Auf diesem Schreiben befindet sich die handschriftliche Notiz eines Kustos der Albertina vom 19.5.1939 "Bodenehr von der Albertina angekauft, das andere Blatt, da hier in besserer Qualität vorhanden, freigegeben". Am 17.5.1939 meldete Richard Weinstock der Zentralstelle für Denkmalschutz "Auftragsgemäß teile ich Ihnen höflichst mit, dass von den beiden mir zur Ausfuhr gesperrten Bildern das eine, und zwar die Radierung von Daniel Hopfer, mir nachträglich von Ihnen freigegeben wurde, während das

Schabkunstblatt von Gabriel Bodenehr: Der Erzbischof von Trier von der Staatlichen Graphischen Sammlung Albertina erworben wurde." Im Inventarbuch der Albertina wird der Vorgang der Erwerbung der Graphik allerdings als "Geschenk" bezeichnet. Es findet sich in den Unterlagen der Albertina auch kein Dokument über die Bezahlung eines Kaufpreises. Im Jahre 1949 wurde das Objekt von der Albertina an die Portraitsammlung der Österreichischen Nationalbibliothek abgegeben.

Der Übergang des Eigentums am gegenständlichen Objekt auf das Deutsche Reich (Graphische Sammlung Albertina) erfolgte durch die Kaufvereinbarung bzw. Schenkung aus dem Jahre 1939. Folgt man den Angaben im Erhebungsbericht der Kommission für Provenienzforschung, so war Richard Weinstock bemüht, sein Vermögen zur Vorbereitung der Auswanderung zu verwerten. Dies ist durch sein an die Albertina gerichtetes Schreiben vom 14.5.1939 (Dokument 1) belegt. Nach den Angaben im Erhebungsakt war das Ehepaar Weinstock auch Opfer von Plünderungen. Ausgehend von diesem Sachverhalt kann angenommen werden, dass es sich bei dem Erwerb der Albertina um ein Rechtsgeschäft gehandelt hat, das zufolge § 1 des BG vom 15. Mai 1946, BGBl. 106, nichtig war. Nach § 2 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes, BGBl. 1947/54, liegt eine nichtige Vermögensentziehung dann vor, "wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber des Vermögens nicht dartut, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre". Die Rechtssprechung der Rückstellungskommissionen hat dazu festgehalten, dass es als gerichtsbekannt keines weiteren Beweises bedürfe, dass "Juden in Österreich der politischen Verfolgung durch die nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt waren" (Rkb Wien 83/47), ferner dass es bei Verkäufen durch politisch Verfolgte für die Rückstellungspflicht ohne Belang ist, ob der Kaufpreis angemessen war oder der Verkäufer die Verkaufsverhandlungen selbst eingeleitet hat (Rkv 7/48, Rkb Wien 97/47). Der vom Erwerber zu erbringende Nachweis, die Vermögensübertragung hätte auch ohne die Machtergreifung des Nationalsozialismus stattgefunden, erfordert den Beweis, bereits vorher stattgefundener Vertragsverhandlungen zu vergleichbaren wirtschaftlichen Bedingungen oder aber einer – von der Machtergreifung des Nationalsozialismus unabhängigen – aussichtslosen finanziellen Lage des Verkäufers (Rkb Wien 905/48). Es ist somit mit Sicherheit davon auszugehen, dass die in Rede stehenden Kunstgegenstände rückzustellen gewesen wären.

Ein Rückstellungsantrag wurde allerdings – soweit ersichtlich – nicht gestellt, die gegebene Nichtigkeit des Verkaufes bzw. der Schenkung nicht geltend gemacht. Infolge dieser Unterlassung einer Antragstellung nach dem 3. Rückstellungsgesetz hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in

Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz – somit rechtmäßig – Eigentum an den Kunstgegenständen erlangt.

Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Z 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Z 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die obenstehende Empfehlung an die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten abzugeben.

Wien, 18. August 2000

Vorsitzender Sektionschef Dr. Rudolf WRAN

Mitglieder:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Direktor HR Univ.-Prof. Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Univ.Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien: